Merkblatt zur bauseitigen Herstellung von Rohrgräben auf Privatgrundstücken (Selbstschachtung)

Gasrohr Einzelverlegung



Die Herstellung von Rohrgräben zur Verlegung von Hausanschlussleitungen durch den Anschlussnehmer oder einem von ihm beauftragtem Bauunternehmen ist nur auf privaten Grundstücksflächen zulässig. Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenbereich werden generell von dem Vertragsunternehmer der GSW durchgeführt.

Für die Leitungstrasse und die genaue Ausführung des Rohrgrabens gelten folgende Anforderungen:

- Frühzeitig vor Beginn der Arbeiten sind der genaue Verlauf der Trasse und die Grabenausführung mit unserer örtlichen Bauleitung und ggfls. anderen Versorgungsträgern vor Ort festzulegen. Hierzu ist auch das ausführende Bauunternehmen hinzuzuziehen.
- Leitungstrassen sind geradlinig, Richtungsänderungen rechtwinklig auszuführen.
- Eine spätere Überbauung der Hausanschlussleitung ist aufgrund der technischen Vorschriften nicht zulässig. Eine unbehinderte Zugänglichkeit der Trasse ist auf Dauer zu gewährleisten.
- Der Anschlussnehmer verlegt zunächst ein Leer- / Schutzrohr. Das Gasrohr für den Hausanschluss wird später von Mitarbeitern der GSW eingezogen. Das benötigte Leer-/ Schutzrohr wird am Lager der GSW vorgehalten.
- Direkt an der Gebäudeaußenwand ist ein Kopfloch entsprechend den Angaben unserer örtlichen Bauleitung zu erstellen.

Regelprofil Achtung! Graben für genaue Lage von Gasleitung Versorgungsleitungen muss Netzbetreiber dokumentiert werden. 0,40 m Hierfür ist das verlegte, noch sichtbare Schutzrohr von uns vor Ort einzumessen. Vor dem Absanden und Verfüllen der Gräben ist deshalb unsere örtliche Bauleitung zu informieren. Wir behalten uns vor für eine Oberkante Schutzrohr ca. 0,75 m nachträgliche Ortung von Leitungen eine Nachca. 0.85m berechnung vorzunehmen. Sandüberdeckung min. 0,2 m Verlegung im Schutzrohre